

Badeordnung

Mit dem Eintritt in die Badeanstalt verpflichten Sie sich nachfolgende Bedingungen anzuerkennen:

1. Pflichten der Badeanstalt

- a) Die Badeanstalt ermöglicht den Fischamender Bürgern die Einrichtungen im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr entgeltlich zu benützen.
- b) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

2. Haftung

- a) Die Badeanstalt haftet nur für Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- b) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregeln, Nichtbeachtung der Anweisung des Personals oder durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen verursacht werden.

3. Aufsicht und Kontrollen

- a) Der Gast nimmt zur Kenntnis, dass keine ständige Badeaufsicht in der Badeanstalt anwesend ist. Die Badegäste übernehmen für ausgeübte Sportarten auf dem Badegelande die damit verbundenen Gefahren.
- b) Für die Beaufsichtigung von Kindern, Unmündigen und Minderjährigen sowie Nichtschwimmern haben die aufsichtspflichtigen Personen gehörig vorzusorgen. Diese Aufsicht bleibt auch bei Nichtbetreten oder vorzeitigem Verlassen des Geländes der Badeanstalt aufrecht.
- c) Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres Personals die Einhaltung der Badeordnung. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.
- d) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten.
- e) Im besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.
- f) Die höchstzulässige amtliche Besucheranzahl wurde mit 120 Personen festgelegt. Wird diese überschritten, soll die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- g) Die Badeanstalt behält sich vor Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- h) Die Mitnahme von Tieren in die Badeanstalt ist ausnahmslos verboten!
- i) Das Betreten der Abgrenzungsmauern zwischen Badebereich und Regenerationszone ist untersagt.

